

Satzung des Vereins „Spielraum e.V.“



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Spielraum e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 261143 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 71336 Waiblingen-Bittenfeld.
- (3) Der Verein ist in Bittenfeld und Hegnach tätig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und die Förderung der Unfallverhütung sowie die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die nachhaltige und zukunftsbeständige Erhaltung und Schaffung von Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Spielplätze und Jugendräumen.
 - Unterstützung von Anträgen/Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit der Kinder und Jugendlichen verbessern sollen.
 - Angebote der Kinderbetreuung bis zum Schuleintritt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag folgenden Monats. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich und wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt erklärt wurde, wirksam.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltigen, vereinsschädigenden Verhalten eines Mitgliedes, durch Beschluss des Vorstandes möglich. Vor dem Ausschluss hat eine Anhörung des betroffenen Mitglieds sowie eine Information in Textform des beabsichtigten Ausschlusses an alle Mitglieder, unter Angabe des Grundes, des Ergebnisses der Anhörung und des voraussichtlichen Beschlussdatums zu erfolgen. Das Beschlussdatum ist dabei so zu wählen, dass die Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ermöglicht wird. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Entscheidung über den beabsichtigten Ausschluss ihr übertragen wird.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen zweijährigen Turnus gewählt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, diese soll im ersten Halbjahr stattfinden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Die Wahl des Vorstands, der Beisitzer/-innen und der Kassenprüfer/-innen im zweijährigen Turnus,
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Änderung der Satzung,
 5. Auflösung des Vereins,
 6. Festlegung des Jahresbeitrages.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/-in mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung

schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragt.
- (5) Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/-in leiten die Versammlung. Die Versammlung wählt im Falle, dass sowohl die/der Vorsitzende als auch eine benannte Stellvertretung nicht anwesend sein sollte, eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
- (6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassierer/-in. Beratend können bis zu vier Beisitzer/-innen dazu gewählt werden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die/der erste und zweite Vorsitzende. Jede/-r von ihnen (erste/-r und zweite/-r Vorsitzende/-r) ist alleine vertretungsberechtigt, jedoch ist die/der zweite Vorsitzende gehalten, von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 26 BGB befugt, den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten, § 181 BGB.
- (2) Der Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand entweder bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen.
- (3) Die/der Vorsitzende, ein/-e Stellvertreter/-in, vertreten den Verein nach Maßgabe von Absatz 1 gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Die/der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie/er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Der Vorstand beschließt etwaige Vereinsordnungen.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Bittenfeld und Hegnach zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, selbständig, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, die Satzung in den Punkten zu verändern, in denen das Amtsgericht oder Finanzamt Änderungen aus vereinsrechtlichen Gründen verlangt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. September 2020 beschlossen.